



Vorlage		Drucksachen-Nr: V/2011/135-E01	
Erstellt durch: Fachbereich 1 Bürgerdienste		Status: öffentlich	
Bildungspaket in Herzogenrath hier: Anfrage der SPD-Fraktion vom 02.05.2011			
Beratungsfolge:		TOP: 9	
Datum	Gremium	Einst.	Ja
		Nein	Enth.
22.09.2011	Ausschuss für Arbeit und Soziales		

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Arbeit und Verwaltung nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.03.2011 ist überwiegend rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft getreten.

Die wesentlichste Änderung ist die Einführung der Leistungen im Rahmen Bildung und Teilhabe. Hier dürfen erstmals auch Wohngeldempfänger und bestimmte Kindergeldempfänger Anträge stellen. Auch hierfür wird die Stadt Herzogenrath zuständig.

Aufgrund der Abwicklung des Leistungspaketes Bildung und Teilhabe kommt ein Mehraufwand auf den Bereich Soziales zu, dessen Auswirkungen insbesondere auf Personal noch zu evaluieren sind.

§ 34 SGB XII sowie weitere Anspruchsnormen für die Leistungen Bildung und Teilhabe beinhalten folgende Leistungen, für die bislang eine Leistungsgewährung nicht (bzw. nur vereinzelt) vorgesehen war:

- Ausflüge und mehrtägige Fahrten (Schule oder Kindertageseinrichtung)
- Schulbedarfspaket (100,-- € für die Schulausstattung – 70,-- € im August und 30,--€ im Februar)
- Schülerbeförderungskosten – kommen aufgrund der Schülerfahrtkostengesetzes NRW wahrscheinlich nicht zum Tragen
- Lernförderung
- Zuschuss zum Mittagessen (Schule oder Kindertageseinrichtung, bis 31.12.2013 auch Horte)
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (10,-- € monatlich für Vereinsmitgliedschaften, (musikalische) Unterrichtsstunden, gemeinschaftliche Freizeitangebote)

Alle bewilligten Leistungen sind unmittelbar an den jeweiligen Leistungsträger zu entrichten. Ausnahme dabei stellt lediglich das Schulbedarfspaket dar.

Träger. Gemeinsam mit dem Sportsportverband ist eine Infoveranstaltung geplant, in der Sportvereine etwa im Spätherbst nach ihren Erfahrungen befragt werden sollen, um mögliche Informationsdefizite auch auszugleichen. Ferner wurde mit Plakaten und Flyern auf die neue Leistungsart hingewiesen.

Nach den Ferien ist mit einer sprunghaften Steigerung der Anträge allein wegen der erstmaligen Beantragung einer Unterstützung für Schulessen zu rechnen nach dem Wegfall des Landesprogramms „Kein Kind ohne Mahlzeit“.

Nach Aussage der StädteRegion trägt der Bund die Verwaltungskosten für die Erbringung der Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6b BKGG.

Hierzu wird ein Anteil von 0,2 % der Unterkunfts- und Heizkosten im SGB II zusätzlich als pauschale Bundesbeteiligung übernommen. Da das Land die Beträge nach denselben Kriterien an die Kreise/kreisfreien Städte weiterleitet, ist innerhalb der StädteRegion vorgesehen, die Mittel ebenfalls im Verhältnis der KdU im SGB II an die regionsangehörigen Kommunen weiterzuleiten. Für Herzogenrath würde dies eine Erstattung i.H.v. knapp 14.000,-- € mit sich bringen.

Finanzielle Auswirkungen (einschl. Darstellung der Folgekosten – Sach- und Personalaufwendungen – sowie Folgeerträge):

Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe, deren Erfüllung dauerhaft voraussichtlich Mehrkosten i.H.d. Kosten für eine Vollzeitkraft des mittleren Dienstes abzgl. der Refinanzierung mittels der durch die StädteRegion weiterzuleitenden pauschalen Bundesbeteiligung verursacht.

Hinsichtlich der Sachkosten für die Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wurden für das laufende Jahr noch 9.000,-- € angemeldet.